

# TE OGH 2023/11/23 120s107/23m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2023

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. November 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Brenner, Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Sadoghi in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Besic in der Strafsache gegen \* B\* und andere Angeklagte wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach §§ 15, 87 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Jugendschöffengericht vom 13. Juni 2023, GZ 19 Hv 27/23z-98, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 23. November 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Brenner, Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Sadoghi in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Besic in der Strafsache gegen \* B\* und andere Angeklagte wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach Paragraphen 15, 87, Absatz eins, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Jugendschöffengericht vom 13. Juni 2023, GZ 19 Hv 27/23z-98, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Berufung kommt dem Oberlandesgericht Graz zu.

## Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit hier relevant – \* T\* des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit hier relevant – \* T\* des Vergehens der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB schuldig erkannt.

[2] Danach hat er am 29. Jänner 2023 in G\* \* Bu\* vorsätzlich am Körper verletzt, indem er ihm einen Faustschlag in das Gesicht versetzte, wodurch Bu\* eine Gehirnerschütterung und Rissquetschwunden im Gesichtsbereich erlitt.

## Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5 und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, der keine Berechtigung zukommt. [3] Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, der keine Berechtigung zukommt.

[4] Die Mängelrüge (Z 5 zweiter Fall) behauptet eine unvollständige Begründung der Feststellung, dass es T\* „zumindest“ ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, Bu\* am Körper zu verletzen (US 4). Die Aussage des Mitangeklagten B\* über die nachträgliche Erklärung des T\*, dass er „einfach“ habe schlägern wollen (ON 97 S 6 f), und die – im Übrigen von den Tatrichtern gewürdigte (US 6 f) – Verantwortung des T\*, aggressiv und betrunken gewesen zu sein (ON 97 S 19), stehen aber der Feststellung eines auf die Verletzung des Bu\* am Körper gerichteten Vorsatzes nicht erörterungsbedürftig entgegen (vgl RIS-Justiz RS0098646). [4] Die Mängelrüge (Ziffer 5, zweiter Fall) behauptet eine unvollständige Begründung der Feststellung, dass es T\* „zumindest“ ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, Bu\* am Körper zu verletzen (US 4). Die Aussage des Mitangeklagten B\* über die nachträgliche Erklärung des T\*, dass er „einfach“ habe schlägern wollen (ON 97 S 6 f), und die – im Übrigen von den Tatrichtern gewürdigte (US 6 f) – Verantwortung des T\*, aggressiv und betrunken gewesen zu sein (ON 97 S 19), stehen aber der Feststellung eines auf die Verletzung des Bu\* am Körper gerichteten Vorsatzes nicht erörterungsbedürftig entgegen vergleiche RIS-Justiz RS0098646).

[5] Die Subsumtionsrüge (Z 10) strebt – abweichend von der Anklage – einen Schuldspruch wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach §§ 15, 84 Abs 4 StGB an und macht dazu das Fehlen von Feststellungen zum bedingten Vorsatz des Angeklagten geltend, einen Erfolg iSd § 84 Abs 1 StGB herbeizuführen (vgl zum Versuch der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 4 StGB RIS-Justiz RS0131591). [5] Die Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) strebt – abweichend von der Anklage – einen Schuldspruch wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 15, 84, Absatz 4, StGB an und macht dazu das Fehlen von Feststellungen zum bedingten Vorsatz des Angeklagten geltend, einen Erfolg iSd Paragraph 84, Absatz eins, StGB herbeizuführen vergleiche zum Versuch der schweren Körperverletzung nach Paragraph 84, Absatz 4, StGB RIS-Justiz RS0131591).

[6] Die Gesamtheit der in den Entscheidungsgründen getroffenen Feststellungen bilden den Bezugspunkt von Rechts- und Subsumtionsrüge (Z 9 und 10; RIS-Justiz RS0099810). Strebt die Staatsanwaltschaft – eine vom Erstgericht nicht in Anschlag gebrachte – andere rechtliche Unterstellung an (Z 10), ist nur hinsichtlich jener Tatbestandsmerkmale, zu denen ein Urteil keine (positiven oder negativen) Konstatierungen enthält, unter Berufung auf derartige Feststellungen indizierende und in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse ein Feststellungsmangel geltend zu machen (vgl RIS-Justiz RS0127315, RS0118580 [insbesondere T14, T24]). [6] Die Gesamtheit der in den Entscheidungsgründen getroffenen Feststellungen bilden den Bezugspunkt von Rechts- und Subsumtionsrüge (Ziffer 9 und 10; RIS-Justiz RS0099810). Strebt die Staatsanwaltschaft – eine vom Erstgericht nicht in Anschlag gebrachte – andere rechtliche Unterstellung an (Ziffer 10,), ist nur hinsichtlich jener Tatbestandsmerkmale, zu denen ein Urteil keine (positiven oder negativen) Konstatierungen enthält, unter Berufung auf derartige Feststellungen indizierende und in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse ein Feststellungsmangel geltend zu machen vergleiche RIS-Justiz RS0127315, RS0118580 [insbesondere T14, T24]).

[7] Diese Anfechtungskriterien verkennt die Rüge (Z 10), weil sie außer Acht lässt, dass die (hier erkennbar den tatbestandsmäßigen Erfolg iSd § 83 Abs 1 StGB [vgl dazu Burgstaller/Schütz in WK<sup>2</sup> StGB § 83 Rz 5] erfassende) Feststellung, wonach es der Angeklagte ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, Bu\* am Körper zu verletzen (US 4), die Verneinung eines auf die Herbeiführung eines Erfolgs iSd § 84 Abs 1 StGB gerichteten Vorsatzes zum Ausdruck bringt. Der Sache nach zielt die Beschwerde auf einen Ersatz dieser Konstatierung durch eine anderslautende Feststellung ab. [7] Diese Anfechtungskriterien verkennt die Rüge (Ziffer 10,), weil sie außer Acht lässt, dass die (hier erkennbar den tatbestandsmäßigen Erfolg iSd Paragraph 83, Absatz eins, StGB [vgl dazu Burgstaller/Schütz in WK<sup>2</sup> StGB Paragraph 83, Rz 5] erfassende) Feststellung, wonach es der Angeklagte ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, Bu\* am Körper zu verletzen (US 4), die Verneinung eines auf die Herbeiführung eines Erfolgs iSd Paragraph 84, Absatz eins, StGB gerichteten Vorsatzes zum Ausdruck bringt. Der Sache nach zielt die Beschwerde auf einen Ersatz dieser Konstatierung durch eine anderslautende Feststellung ab.

[8] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung gemäß § 285d Abs 1 StPO sofort zurückzuweisen. Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (§ 285i StPO). [8] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO sofort zurückzuweisen. Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (Paragraph 285 i, StPO).

[9] Eine Kostenentscheidung hat gemäß § 390a Abs 1 erster Satz zweiter Halbsatz StPO zu unterbleiben. [9] Eine Kostenentscheidung hat gemäß Paragraph 390 a, Absatz eins, erster Satz zweiter Halbsatz StPO zu unterbleiben.

**Textnummer**

E140071

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2023:0120OS00107.23M.1123.000

**Im RIS seit**

21.12.2023

**Zuletzt aktualisiert am**

21.12.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)